

**EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL****GEBÜHREN  
FÜR SCHALTERDIENSTE UND ANLÄSSE**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1.1. Grundsatz	2
1.2. Bemessungsarten	2
1.3. Inkasso	2
1.4. Fälligkeit/Zahlungsfrist	2
1.5. Gebührenanpassung	2
<b>2. GEBÜHREN</b>	<b>3</b>
2.1. Schalterdienste	3
2.2. Anlassbewilligungen	3
<b>3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>

**Präambel**

In diesem Dokument wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

# Gebühren für Schalterdienste und Anlässe Einwohnergemeinde Witterswil

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1. Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Dokument aufgeführten Dienstleistungen. Gebühren für andere Dienstleistungen (Baubewilligungen, Kehricht, Anschlussgebühren, Bestattungen, etc.) sind in den jeweiligen Reglementen zu finden.

### **1.2. Bemessungsarten**

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen. Die Portogebühren sind in der jeweiligen Gebühr bereits enthalten.

### **1.3. Inkasso**

Alle nachstehend aufgelisteten Gebühren fallen, sofern nichts anderes vorgesehen ist, in die Gemeindegasse.

### **1.4. Fälligkeit/Zahlungsfrist**

Die Bar-Gebühren sind zum Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung am Schalter fällig. Dienstleistungen gegen Rechnung sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **1.5. Gebührenanpassung**

Anpassungen und Änderungen der Gebührenansätze sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

## 2. GEBÜHREN

### 2.1 Schalterdienste

Beschreibung	Tarif in CHF
Adressauskunft (mit Interessenachweis)	10.--
Beglaubigung Unterschrift	10.--
Beglaubigung Fotokopie	10.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	10.--
Heimatausweis (Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt)	10.--/Jahr
Identitätskarte Kind	35.-- (kant. Gebühr)
Identitätskarte Erwachsene	70.-- (kant. Gebühr)
Wochenaufenthalt	10.--/Jahr
Wohnsitzbescheinigung	10.--
Wohnsitzbescheinigung für MFK-Gesuch	10.--

### 2.2. Anlassbewilligungen

Gemäss § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) ist für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe sowie gemäss §23 Abs. 2 WAG für Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses eine Anlassbewilligung erforderlich.

Als Anlass wird im WAG umschrieben:

- Öffentlicher Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet
- Abgabe von alkoholischen oder nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen gegen Entgelt
- Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund

Sind **kumulativ alle Punkte** erfüllt, ist eine Anlassbewilligung zwingend.

gemäss § 100 WAG gilt:

Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Gesuchsformular und Merkblatt sind auf der Gemeindeverwaltung bzw. auf der Website der Gemeinde verfügbar. Die Fachstelle Anlassbewilligungen prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Allfällige Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen fest. Drittgebühren sind vom Veranstalter zu bezahlen.

<b>Veranstaltungsgrösse</b> (Personen pro Veranstaltungstag)	<b>Gewinnorientierte Veranstalter</b> (CHF/Tag)	<b>Nicht gewinnorientierte Veranstalter</b> (CHF/Tag)	<b>Zusätzliche, ausserordentliche Abklärungen nach Aufwand (CHF)</b>
bis 200	150.--	keine	80.--/Std.
bis 500	200.--	100.--	80.--/Std.
über 500	300.--	150.--	80.--/Std.
Freinachtbewilligung: bis 01.00 Uhr / 02.00 Uhr bis 03.00 Uhr	30.-- 40.--	30.-- 40.--	80.--/Std


- für jeden weiteren Veranstaltungstag gelten um 50% reduzierte Gebühren (gilt auch für Freinachtbewilligungen)
- Für Anlässe, welche die Gemeindebehörden organisieren, werden keine Gebühren erhoben (z. B. Gemeinderat, Kommissionen, Schule, MUSOL, etc.)

### 3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 3.1 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschlossen am 9. Juni 2016.



Der Gemeindepräsident  
Mark Seelig



Die Gemeindeschreiberin  
Franziska Fasolin